

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz

Per Mail:
V7b@sozialministerium.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden

Der Datenschutzrat hat in seiner **243. Sitzung am 19. Dezember 2018 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Laut den Erläuterungen zum Entwurf sieht das Regierungsprogramm – in begrifflicher Abkehr vom zuletzt verwendeten Begriff der Mindestsicherung – die Schaffung eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes auf Basis der im Regierungsprogramm und im Ministerratsvortrag vom 27. Mai 2018 formulierten Eckpunkte vor.

Zentrale Ziele der bundesweiten Neuregelung der Sozialhilfe sind

- zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beizutragen,
- die (Wieder-) Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu fördern und
- zentrale integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele zu unterstützen.

Die Neuregelung soll Geld- und Sachleistungen umfassen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gewährt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sind durch die Landesgesetzgebung folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Verpflichtung der Länder zur Erfassung und Übermittlung einer Reihe von Daten zu den Bezieherinnen und Beziehern einer Leistung der Sozialhilfe an den Bund, um dadurch die nötige Datentransparenz zu erlangen.
- Bundesweite Sicherstellung eines wirksamen Kontroll- und Sanktionssystems durch die Landesgesetzgebung. Bei unrechtmäßigem Bezug, zweckwidriger Verwendung der Leistung,

Arbeits- und Integrationsverweigerung sowie nachgewiesener Schwarzarbeit sind wirksame Sanktionen, Reduktionen bzw. völlige Einstellung und Rückforderung der Leistung vorzusehen.

Folgende Grundsätze sollen gelten:

- Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
- Sozialhilfeleistungen sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel des Bezugsberechtigten oder durch zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
- Die Leistungen sind von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder von aktiven Integrationsleistungen (Integrationsvereinbarung, Wertekurse, Deutschkurse, Kulturtechniken) abhängig zu machen.
- Leistungen der Sozialhilfe sind als Sachleistungen vorzusehen, soweit durch diese eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Leistungen für den Wohnbedarf sind, wenn möglich, in Form von Sachleistungen zu gewähren.
- Sie sind Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, Asylwerbern, Subsidiär Schutzberechtigten sowie Ausreisepflichtigen nicht zu gewähren.
- Für Personen aus Drittstaaten und aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sie – vorbehaltlich unionsrechtlicher Besonderheiten – erst nach einem fünfjährigen Aufenthalt in Österreich zu gewähren.

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG („Armenwesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“).

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

1. Artikel I (Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz))

Zu § 8:

Zu § 8 Abs. 1 führen die Erläuterungen aus, dass in den Ausführungsgesetzen die erforderlichen Grundlagen iSd Art. 6 Abs. 1 lit. c iVm Abs. 3 DSGVO zur Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen Daten vorzusehen sind.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO nach hM nur private bzw. privatwirtschaftliche Datenverarbeitungen umfasst. Soweit es sich um hoheitliche Datenverarbeitungen handelt, wäre hingegen auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO zu verweisen. Weiters sollte vor dem Hintergrund der doppelten Bedingtheit auch auf Art. 1 Abs. 2 DSG verwiesen werden, da dieser die verfassungsrechtlichen Kriterien für den Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz festlegt.

Aus § 8 Abs. 1 geht nicht ausreichend klar hervor, welche (personenbezogenen) Daten von der Ermächtigung umfasst sein sollen. Diesbezüglich ist auf die Grundsätze der Zweckbindung (Art. 5

Abs. 1 lit. c DSGVO) und der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO) sowie auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG hinzuweisen. Es dürften daher nur jene personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Erfüllung des konkreten Zwecks unbedingt erforderlich sind. In diesem Sinne sollte in § 8 Abs. 1 nicht auf sämtliche Daten, die zu diesen Zwecken verarbeitet werden, sondern auf jene Daten, die für die Erfüllung des jeweiligen Zwecks unbedingt benötigt werden, abgestellt werden.

Fraglich erscheint, welche personenbezogenen Daten aufgrund des § 8 Abs. 1 zu Zwecken (der Vollziehung) der Transparenzdatenbank verarbeitet werden sollen. Insbesondere wäre klarzustellen, ob die von § 8 Abs. 1 umfassten Datenverarbeitungen über die im Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, bereits geregelten Datenverarbeitungen hinausgehen.

Zu § 8 Abs. 2 ist anzumerken, dass gänzlich offenbleibt, wie der wechselseitige Austausch zu erfolgen hat, welche personenbezogenen Daten davon umfasst sind und wann die ausgetauschten Daten zu löschen sind. Auch diesbezüglich ist auf die oben genannten Grundsätze, insbesondere auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, hinzuweisen.

Weiters erscheint fraglich, ob es sich bei den Sozialbehörden, dem Arbeitsmarktservice sowie dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) allenfalls um Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche (Art. 26 DSGVO) handelt. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu § 9:

In § 9 sollte klarer geregelt werden, welche personenbezogenen Daten für das wirksame Kontrollsystem verarbeitet werden dürfen und wie die Überprüfung durchzuführen ist.

2. Artikel II (Bundesgesetz betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz))

Zu § 1:

1. Vorweg wird darauf hingewiesen, dass § 1 Abs. 1 erster Satz sprachlich offenbar unvollständig ist und diesbezüglich nochmals geprüft werden sollte.

Allgemein erscheint in § 1 Abs. 1 auch fraglich, welche personenbezogenen Daten zur Erfüllung der in dieser Bestimmung genannten Zwecke verarbeitet werden. Dies sollte jedenfalls präzisiert werden.

Im Übrigen sollten statt „sämtliche Behörden“ nur jene Behörden aufgezählt werden, die tatsächlich für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke in Betracht kommen.

2. Zu § 1 Abs. 2 ist anzumerken, dass es sich bei den in der Anlage genannten Daten um personenbezogene Daten (und nicht um statistische Daten i.e.S.) handelt, da diese auch das bereichsspezifische Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) umfassen.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, weshalb es nicht ausreichend ist, dass die Daten bereits aggregiert – und damit ohne Personenbezug – von den Ländern übermittelt werden.

Auch sollte klargestellt werden, ob die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke über bloße Statistikerstellung hinausgehen. Zweifelhaft erscheint dies insbesondere im Hinblick auf die Transparenzdatenbank. Es erscheint fraglich, zu welchem konkreten Zweck des TDBG 2012 die Daten benötigt werden und wie sie in der Transparenzdatenbank verarbeitet werden.

Es sollte sichergestellt werden, dass die aufgrund des Sozialhilfe-Statistikgesetzes in die Transparenzdatenbank implementierten Daten bei Abfragen aus der Transparenzdatenbank nicht abgefragt werden können.

Allgemein bleibt offen, wie lange die Daten aufzubewahren bzw. wann sie zu löschen sind. Es sollte geprüft werden, ob diesbezüglich eine entsprechende Vorgabe gesetzlich geregelt werden kann.

Zur Anlage:

Die in der Anlage genannten „Merkmale“ (Datenarten) sollten näher erläutert werden. Insbesondere erscheint unklar, wie die Identifikationsnummern gemäß Z 1 lit. b und c gebildet werden.

Weiters ist fraglich, ob das bPK-AS überhaupt verarbeitet werden darf oder nicht stattdessen das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (vbPK-AS) verwendet werden müsste.

Es sollte geprüft werden, ob anstelle der Staatsangehörigkeit der leiblichen Eltern die Deutschkenntnisse der Bezugsberechtigten als Merkmal aufgenommen werden sollten.

21. Dezember 2018
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
OFENAUER

Elektronisch gefertigt